

REGIERUNGSRAT

22. Juni 2022

22.76

Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Adrian Meier, Menziken) vom 22. März 2022 betreffend Sicherung des erforderlichen Flächenbedarfs für neue Feuchtgebiete; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motionärin verlangt, dass der für den langfristigen Erhalt der reichhaltigen Biodiversität im Kanton Aargau erforderliche Flächenbedarf für neue Feuchtgebiete von mindestens 1'000 ha im kantonalen Richtplan gesichert wird. Ein Zielwert von rund 1'000 ha oder 1 % der Kantonsfläche könnte angemessen sein, analog dem Auenschutz. Der Regierungsrat soll entsprechend den Prozess für eine Richtplanänderung starten.

2. Handlungsbedarf

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Unter anderem bezweckt zudem der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG), isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen. Der Biotopschutz soll demnach zusammen mit dem ökologischen Ausgleich und den Artenschutzbestimmungen den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen.

Hintergrund für die Motion ist die Erkenntnis, dass im Kanton Aargau die heutigen Feuchtgebiete (Auen, Hoch- und Flachmoore, Feuchtwiesen, Amphibienlaichgebiete und Stillgewässer) zu klein und zu wenig gut vernetzt sind. Schweizweit sind jede dritte Art und jeder zweite Lebensraumtyp in ihrem Fortbestand bedroht. Gemäss "Rote Listen der gefährdeten Lebensräume" des Bundes gehören Moore, Feuchtwiesen, Ufer und Stillgewässer zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen. Der Kanton Aargau hat als Wasserschloss der Schweiz eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Feuchtgebiete und ihrer Artenvielfalt.

Mit dem Entwicklungsleitbild 2021–2030 hat der Regierungsrat im Bereich "Natürliche Grundlagen" als Stossrichtung beschlossen, dass der Kanton den Aufbau einer funktionsfähigen ökologischen Infrastruktur (ökologisch wertvolle Lebensräume und deren Vernetzung) zur langfristigen Sicherung der Biodiversität und ihrer Ökosystemleistungen vorantreibt. Gleichzeitig verweist er aber auch auf die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und umweltschonenden Landwirtschaft, welche einen wichtigen Beitrag an die Ernährungssicherheit der Bevölkerung garantieren soll.

Seine Haltung betreffend Flächenbedarf für die langfristige Sicherung einer reichhaltigen Biodiversität hat der Regierungsrat in der Beantwortung mehrerer Vorstösse in jüngster Zeit bereits mehrfach kundgetan.

- (19.280) Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität
- (21.229) Interpellation der Fraktionen der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach), der FDP, der GLP, der SP und der EVP vom 14. September 2021 betreffend nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung organischer Böden im Kanton Aargau
- (21.230) Interpellation Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), und Thomas Baumann, Grüne, Suhr, vom 14. September 2021 betreffend Drainagen-Erneuerung für die Landwirtschaft im Kanton Aargau

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung dieser Vorstösse seiner Sorge über die weiterhin kritische Entwicklung der Biodiversität (Lebensräume und Artenvielfalt) Ausdruck gegeben und den Handlungsbedarf – qualitativ (zusätzlich erforderliche Flächen für die Biodiversität) wie quantitativ (Aufwertung bereits ausgeschiedener Flächen für die Biodiversität) – aufgezeigt, namentlich auch in Bezug auf Feuchtgebiete.

Insbesondere hat er sich in der Beantwortung der (21.229) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach), der FDP, der GLP, der SP und der EVP vom 14. September 2021 betreffend nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung organischer Böden im Kanton Aargau bereit erklärt, im Rahmen der Richtplan-Aktualisierung zu prüfen, ob und wie weit die nötigen raumplanerischen Grundlagen für die Sicherung der erforderlichen Flächen im Kanton Aargau geschaffen werden können.

3. Gesamtbeurteilung

Die vorliegende (22.76) Motion baut auf die Erkenntnisse aus den oben erwähnten Interpellationen auf. Zur Ausscheidung erforderlicher Flächen für neue Feuchtgebiete spielt der von der Motionärin geforderte Richtplanprozess eine wichtige Rolle, indem auf übergeordneter Stufe eine erste Abwägung verschiedener Schutz- und Nutzinteressen vorgenommen werden kann. Hierzu gehören nebst den land- und waldwirtschaftlichen Interessen beispielsweise auch die Anpassung an den Klimawandel (Wasserrückhalt, CO₂-Speicherung) oder die Aufwertung der Landschaft für die Erholung.

Zu den landwirtschaftlichen Interessen gehören insbesondere die aus dem Sachplan Fruchtfolgeflächen hervorgehenden Erfordernisse bezüglich Schonung von Fruchtfolgeflächen (FFF). Zu beachten ist, dass die Schaffung zusätzlicher Feuchtbiotope nicht in jedem Fall zu einem Verlust von FFF führt, weil nicht alle identifizierten prioritären Feuchtgebiets-Regenerationsflächen mit FFF überlagert sind.

Bei organischen Böden ist die Wiedervernässung eine Methode, um deren spezifische Qualität zu erhalten. Dabei geht die landwirtschaftliche Nutzung zumeist verloren. *"Bei Wiedervernässung entwässerter Böden ergibt sich eine starke Verminderung der Treibhausgas-Emissionen bei CO₂ und N₂O (Lachgas). Hingegen kann Wiedervernässung je nach Standort geringe oder auch höhere Emissionen von CH₄ (Methan) zur Folge haben, welche die Einsparungen teilweise oder ganz kompensieren können"*¹. Die intensive ackerbauliche Nutzung solcher Böden kann zur Zerstörung ihres FFF-Potenzials führen, wenn sich die organische Substanz in CO₂ auflöst. Mit einer geeigneten Bewirtschaftung kann dieser Verlust vermindert werden.

Der Sachplan FFF verpflichtet die Kantone ein Mindestkontingent an FFF zu erhalten. Der Kanton Aargau kennt zumindest bisher keine Kompensationspflicht. Hingegen ist er aufgefordert, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen, weil die heute ausgewiesenen FFF des Kantons Aargau nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen.

4. Fazit

Erhalt und Schutz der Biodiversität ist für den Regierungsrat von grosser Bedeutung. Ebenso anerkennt er die grosse Wichtigkeit eines sorgsamem Umganges mit unseren Böden. Sie sind die Grundlage für die land- und waldwirtschaftliche Produktion, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und Erholungsraum für uns Menschen.

Parallel zu dieser Motion läuft die Unterschriftensammlung für die kantonale Gewässerinitiative. Diese verlangt auf Verfassungsebene, dass Kanton und Gemeinden innerhalb von zwanzig Jahren nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung dafür sorgen, die zur Sicherung und Stärkung der Biodiversität erforderlichen Feuchtgebietsflächen zu schaffen.

Im Hinblick auf konkrete Richtplanbeschlüsse gilt es daher zunächst unter Einbezug der betroffenen Fachstellen alle relevanten Raumannsprüche und Interessen zu ermitteln, in einer Gesamtbetrachtung zu gewichten und diverse offene Fragen anzugehen, die in Bezug zur Sicherung des Flächenbedarfs für neue Feuchtgebiete stehen: Unter anderem muss die Bilanz der effektiv vorhandenen FFF auf eine aktuelle Grundlage gestellt werden, schrittweise die Abgrenzung der FFF basierend auf Bodendaten vorgenommen und das Verzeichnis der für die Aufwertung von FFF in Frage kommenden Flächen (VAFFF) im Richtplan bereinigt werden.

Zur räumlichen Sicherung der für die langfristige Erhaltung der Biodiversität erforderlichen zusätzlichen Feuchtgebiete sind, ergänzend zum Richtplan, weitere Instrumente notwendig, insbesondere wenn es um die grundeigentumsverbindliche Sicherung geht.

Der Regierungsrat erachtet die Stossrichtung der Motion im Grundsatz als richtig. Vor dem Hintergrund der vorgenannten offenen Fragen der genannten Gewässerinitiative ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung erfordert eine departementsübergreifende Projektorganisation unter der Leitung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgets. Inwieweit in einer späteren Phase zur Umsetzung von Massnahmen zusätzliche Mittel eingestellt werden müssen, kann zurzeit noch nicht beurteilt werden.

¹ Leifeld, J. et al., Agroscope 2019: Treibhausgasemissionen entwässerter Böden. Zitiert in GR 21.229 Interpellation der Fraktionen der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach), der FDP, der GLP, der SP und der EVP vom 14. September 2021 betreffend nachhaltige und standortgerechte Bewirtschaftung organischer Böden im Kanton Aargau; Beantwortung

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'955.–.

Regierungsrat Aargau